

NR. 1472 | 04.07.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
"Applied IT-Security" an der Fakultät für
Informatik der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.06.2022

**Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
"Applied IT-Security"
an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28. Juni 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Applied IT-Security“ vom 18.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 962 vom 18. Juni 2013) geändert durch die Satzung vom 24.09.2015 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1088) und zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.09.2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1364) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der Absatz 4 die folgende neue Fassung:

(4) Der Studiengang wird im Auftrag der Fakultät für Informatik von einem externen Anbieter in Fernlehre durchgeführt. Die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen und die Qualitätssicherung liegt bei der Fakultät für Informatik.

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Der Absolvent bzw. die Absolventin ist nach geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur bzw. Ingenieurin zu führen. Der Abschluss ist äquivalent zum universitären Diplom-Ingenieur.

3. In § 11 erhalten Absätze 1 und 3 folgende neue Fassung:

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und acht weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Statusgruppen gewählt werden:

- Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren: Die bzw. der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder,
- ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

4. In § 13 erhält Absatz 4 eine neue Fassung.

- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

5. In § 17 erhalten Absätze 1, 2 und 4 folgende neue Fassung:

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem der IT-Sicherheit selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder habilitierten oder berufenen oder ernannten Lehrperson der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von nichthabilitierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern betreut werden, wenn diese zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden sind. Die Betreuung durch einen nicht der Fakultät angehörenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt der Fakultät für Informatik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

6. In § 20 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

- (2) Das Zeugnis ist von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.

7. In § 21 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

- (3) Das Diploma Supplement ist von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.

8. In § 22 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

- (2) Die Masterurkunde ist von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2013/2014 in den Studiengang immatrikuliert

haben und sich ab dem Sommersemester 2022 in den Studiengang immatrikulieren. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 09.03.2022.

Bochum, den 28. Juni 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul